

wenn nicht weiter zu gehen möglich, damit begnügen wollen, wenn die Verordnung „ausdrücklich modificirt werde“ — so glaubt die Deputation, daß den Klagen der Petenten, soweit sie eine Berechtigung haben, wohl in Etwas abgeholfen werden könne.

Würde die Königliche Staatsregierung die Verwaltungsbehörden durch Generalverordnung noch besonders autorisiren, daß sie, unbeschadet der Verordnung vom 26. Juli 1864 in den Fällen einzuschreiten vermögen, wo statt des angemeldeten eigentlichen „Hauschlachtens“ — ein gewerbmäßig ausgeübtes Schlachten und öffentliches Verpfunden vorliegt, so würde dem unberechtigten Ausbentesystem Privater gar bald der Boden entzogen werden.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation hat sich daher veranlaßt gesehen, sich dieserhalb von der Königlichen Staatsregierung Auskunft zu erbitten und schlägt, da der Herr Regierungskommissar sich dahin aussprach, daß gegen Erlaß einer Generalverordnung an die Gewerbepolizeibehörden, im Sinne der von ihm in dem oben angezogenen Berichte der Gesetzgebungsdeputation vom 22. Februar 1882 abgegebenen Erklärung des Ministeriums des Innern — ein Bedenken nicht beigehe und sich hierdurch ein Theil der Petition erledigt, auf den anderen Theil derselben, die Aufhebung der fraglichen Verordnung betreffend, aber nicht zuzukommen ist, vor:

die hohe Kammer wolle beschließen, die Petition des Fleischermeister Friedrich und Genossen auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 15. Februar 1884.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Pfeiffer, Vorsitzender. Käuffer. Ahnert. von Polenz. Däberitz. Hildebrand. Jungnickel. Müller (Dederan), Referent. Dr. Schmidt. Schreck.

136.

A n t r a g

zum mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer,

die Petition der Hausbesitzerin Wilhelmine verw. Schulze in Dresden, einen derselben durch einen Subhastationsrichter angeblich verursachten Schaden betreffend.

(Vergl. Beschlussfassung über dieselbe Petition, Landtags-Mittheilungen vom 23. Februar 1882, Nr. 67, S. 1067.)

Eingegangen am 15. Februar 1884.

Die Kammer wolle beschließen:

diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 15. Februar 1884.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Pfeiffer, Vorsitzender. Käuffer. Ahnert. von Polenz. Däberitz. Hildebrand. Jungnickel. Müller (Dederan). Dr. Schmidt, Referent. Schreck.